

**Antrag Fraktion SVP
vom 28. August 2026**

Geschäft SGB 0154/2026 - Bericht der Geschäftsprüfungskommission zu den finanziellen Leistungen der Solothurner Spitäler AG (soH) an den ehemaligen CEO

Ziffer 5 (neu) soll lauten:

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn wird eingeladen, gestützt auf Art. 730b Abs. 2 OR die rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass das Revisionsgeheimnis hinsichtlich der Solothurner Spitäler AG aufgehoben ist.

Begründung:

Die Kantonale Finanzkontrolle ist Revisionsstelle der SoH AG. Der vom Kanton in Auftrag gegebene Untersuchungsbericht ergab, dass die Kantonale Finanzkontrolle nie in dem Sinne aktiv geworden ist, dass sie das Verhalten der soH AG im Rahmen einer externen kantonalen Organisationsaufsicht beaufsichtigt und dem Kanton über das Ergebnis ihrer Prüfungen berichtet hätte. Die Leiterin der Kantonalen Finanzkontrolle hielt es nicht für nötig, dem Regierungsrat als Vertreter der Eigentümer zu berichten. Sie berichtete lediglich dem Verwaltungsrat der SoH AG. Die Leiterin der Kantonalen Finanzkontrolle beruft sich dabei auf das aktienrechtliche Revisionsgeheimnis nach Art. 730b Abs. 2 OR. Der Kanton muss deshalb gestützt auf diese Bestimmung das Revisionsgeheimnis aufheben, nur schon um eine echte und zeitnahe Aufsicht zu ermöglichen.